

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

85 (9.4.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 15

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 15

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 10 Geldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Geldpfennig zuzüglich Porto, zum Verlage
Karlsruhe i. B., Rastbachstraße 14, oder von allen Verkaufsstellen bezogen werden.

9. April 1924

Zur Reichstagswahl

In einigen Wochen geht es zur Wahl. Worauf kommt es bei dieser Wahl an? Und an was denken manche Beamte bei Beantwortung dieser Frage? Daß sie mehr Gehalt bekommen sollen, daß die Aufstiegs- und Beförderungsbefähigung verbessert werden müßten, daß dem schmerzlichen Abbau Einhalt geboten werde u. a. m. Diese Überlegungen sind verständlich, aber sie treffen nicht das Entscheidende. Es ist allerdings richtig, daß manches anders, schonender, minder überhafter, in den ins Einzelne ausgedachten Wirkungen vollkommener gemacht werden sollte. Allein diese Einzelheiten, Quancierungen, Schönheitsfehler lassen sich in Zeiten, wo große Fragen, Hauptbedingungen des staatlichen Seins, auf dem Spiele stehen, doch nicht als maßgebende Richtpunkte der Politik behandeln, sondern sie müssen sich einordnen in die Zusammenhänge der politischen Entscheidungen und zwar an dem ihnen zustehenden Ort und zu der nach Lage der Verhältnisse passenden Zeit. Nichts wäre verkehrter als von den eigenen Interessen ausgehend, ihre Berücksichtigung der organischen Entwicklung der Dinge gewissermaßen aufzwingen zu wollen und zu glauben, nach den persönlichen Wünschen und Beschwerden einzelner Stände oder Berufsgruppen müsse sich die Entscheidung in großen politischen Fragen richten.

Die Verhältnisse liegen nun einmal so, so, daß eine vernünftige Außenpolitik das Wichtigste zur Verbesserung unserer Lage bedeutet. Während bei den Wahlen von 1919 die Liquidation des Zusammenbruchs nach dem verlorenen Krieg vorherrschender Gesichtspunkt war, beherrschte jene von 1920 die Frage nach der Staatsform. Heute geht es brennend darum, ob eine Politik der Gewalt am Platze ist, das heißt, ob gegen unsere Bedrücker, wie manche meinen, ein aktiver Kampf und zwar nicht in späteren Jahren, sondern womöglich morgen oder übermorgen geführt werden soll, gegen einen Feind, der jetzt schon in Lande steht, der eine Kriegsrüstung hat, daß selbst die Weltmacht England mit ihm recht vorzüglich und zurückhaltend umgeht oder ob die bisher beobachtete Politik weitergeführt werden soll. In diesen Augenblicken müssen wir uns daran erinnern, daß Englands Meinung die ist: Mitteleuropa braucht Ruhe, und es sieht in Frankreich den Schuldigen, warum sie noch nicht da ist. Um wieviel mehr müssen wir selbst besorgt sein, den Gang unserer Politik, die doch in aller erster Linie auf die Gesundung unserer Währung gerichtet sein muß, durch keinerlei Unbesonnenheiten und Abirrungen zu stören. Gerade der Beamte und sein Haushalt konnte eigentlich deutlich genug erfahren, was es heißt, hinter dem dahinsinkenden Wagen einer verfallenden Welt herzurennen, bei der Auszahlung einer jeden Steuerzulage seine Frau in Galopp zu sehen, um bis nachmittags 2 Uhr schnellstens einzukaufen, ehe der neue Dollarkurs heraus ist. Die Stabilisierung unserer Währung wird aber nur möglich sein, wenn außenpolitische Katastrophen vermieden werden.

Eine zielstrebige, ruhige, stetige Außenpolitik allein verbürgt Ruhe, Festigkeit und Stetigkeit im Innern, womöglichst eine ruhige Entwicklung der Wirtschaft und des ganzen Staatslebens. Daran hat jeder Staatsbürger, vor allem aber der Beamte, das größte Interesse. Wer von diesen wesentlichen Erfordernissen unserer Lage ausgeht, von den großen Gesichtspunkten der Politik aus seine Meinung bildet und aus den Jahren der jüngsten Vergangenheit die Lehren zieht, dem wird bei der kommenden Wahlen die Entscheidung über die abzugebende Stimme nicht schwer fallen.

Einkommensteuervorauszahlungen

Unterm 25. März ds. Jrs. ist von den Finanzämtern eine Bekanntmachung über Einkommensteuervorauszahlungen auf 10. April veröffentlicht worden, die auch in den Kreisen der Beamtenkreise, allerdings nur in beschränktem Umfang, Beachtung erheischt.

Die Bekanntmachung richtet sich an drei Gruppen von Steuerpflichtigen und zwar an
1. solche, die im 1. Kalendervierteljahr 1924 lediglich Arbeitslohn bezogen haben, und
2. solche, die im 1. Kalendervierteljahr 1924 lediglich Einkommen aus Grund- und Hausbesitz und Einkommen aus freiem Beruf oder aus sonstiger selbständiger Arbeit bezogen haben, ferner
3. solche, die im 1. Kalendervierteljahr 1924 Einkommen aus Arbeitslohn und gleichzeitig aus Grund- und Hausbesitz, aus freiem Beruf oder sonstiger selbständiger Arbeit bezogen haben.

Unter der Beamtenchaft kommen demnach in Betracht Angehörige der Gruppe I und III.

Was die Gruppe I anlangt, so besteht eine Pflicht zur Vorauszahlung an Einkommensteuer nur, wenn das Einkommen im 1. Kalendervierteljahr 1924 den Betrag von 2000 M. überstiegen hat. Dies wird aber nach den in diesem Vierteljahr maßgebend gewesenem Besoldungsätzen (Goldgehältern ab 1. Dezember 1924) nur bei einer sehr beschränkten Anzahl von Beamten der Fall gewesen sein.

Anderes liegt dagegen die Sache bei Beamten, die neben dem Dienstverdienst noch Einkünfte aus Grund- und Hausbesitz (nicht aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft) und Einkommen aus sonstiger selbständiger Arbeit zu verzeichnen haben. In diesem Falle sind die Einkünfte beider Einkommensarten (aus Dienstverdienst und aus den genannten anderen Quellen) zusammenzuzählen, die Vorauszahlungspflicht besteht, auf alle Fälle, wenn die Summe 2000 M. übersteigt; beträgt aber diese Summe weniger als 2000 M., so ist vom Dienstverdienst keine Vorauszahlung zu leisten, sondern lediglich vom Überschuss aus dem sonstigen Einkommen. Es kann also der Fall eintreten, daß der Beamte an Dienstverdienst in der Zeit für 1. Januar bis 31. März 1924 den Gesamtbetrag von rund 1500 M. bezogen und in der gleichen Zeit aus verpachteten Grundstücken eine Einnahme von 800 M. erzielt hat, das sind zusammen 2300 M.; würde das Dienstverdienst nur 1100 M. betragen haben, so wäre eine Vorauszahlung nur aus dem Betrag von 800 M. zu entrichten.

Die Berechnung der Vorauszahlung geschieht nach folgenden Grundregeln:

Der Teil des steuerpflichtigen Einkommens im 1. Kalendervierteljahr 1924, der 2000 M. nicht übersteigt, ist mit 10 v. H., was darüber ist mit 20 v. H. Vorauszahlung zu berechnen. Die Vorauszahlung zu 10 v. H. ermäßigt sich für die zur Haushaltung des Pflichtigen zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind von 1 v. H. des ermittelten Einkommens. Maßgebend für die Zahl der Familienangehörigen ist der Stand am 31. März ds. Jrs.; was zu 20 v. H. berechnet ist, genießt keine Ermäßigung mehr.

Beispiel: Verheirateter Beamter mit Einkommen wie oben und drei minderjährigen Kindern

Einkommen aus Grundbesitz	1100 M.
ab Werbungskosten	300 M.
	Überschuß: 800 M.
Gehalt	1500 M.
steuerfreier Lohnbetrag	150 M.
	verbleiben 1350 M.
	auf: 2150 M.

Vorauszahlung:	
(10-4) = 6 v. H. aus 2000 M. =	120 M.
u. 20 v. H. „ 150 M. =	30 M.
	auf: 150 M.
Durch Steuerabzug sind bereits getilgt	
6 v. H. aus 1350 M. =	81 M.

Eine Vorauszahlung wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 5 M. nicht übersteigt.

Nichtlinien über die Vorlage von ärztlichen Zeugnissen in Krankheitsfällen von Beamten

Vom Reichskabinett in der Sitzung vom 31. Januar 1924 Nr. 1016 beschlossen.

1. Beamte, die dem Dienste wegen Erkrankung fernbleiben, haben so schnell wie möglich — spätestens am Tage nach dem Dienstaustritt — der Behörde oder Dienststelle, bei der sie beschäftigt sind, von der Krankheit und ihrer voraussichtlichen Dauer Anzeige zu erstatten.
2. Der erkrankte Beamte hat seine Dienstunfähigkeit längstens nach 3 Tagen — vom Beginne des Fernbleibens an gerechnet — glaubhaft nachzuweisen.
3. Beamte, denen ein Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung zusteht, haben diesen Nachweis der Dienstunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Bei anderen Beamten kann der Leiter der Dienstbehörde die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
4. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als 10 Tage, so ist der Beamte in jedem Falle zur umgehenden Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verpflichtet. Erachtet der Leiter der Behörde oder Dienststelle die Dienstunfähigkeit für glaubhaft nachgewiesen, so kann er den Beamten von der Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung befreien.

5. Bei längerem Fernbleiben vom Dienste ist der Nachweis der Dienstunfähigkeit auf jedesmaliges Verlangen der vorgesetzten Dienstbehörde zu wiederholen.

6. Der Leiter der Behörde oder Dienststelle hat das Recht, in besonderen Fällen, insbesondere dann, wenn Zweifel an der Dienstunfähigkeit bestehen, schon unmittelbar nach Eingang der Krankheitsanzeige die umgehende Vorbringung eines ärztlichen Zeugnisses zu fordern. Außerdem bleibt es der Dienstbehörde unbenommen, in besonderen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses herbeizuführen. Zur Vermeidung besonderer Kosten sind zur Ausstellung solcher ärztlicher Zeugnisse nach Möglichkeit die Versorgungsärzte heranzuziehen.

Abnahme der Gewerkschaften in Europa

Das zweite Jahrbuch des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sitz Amsterdam) ist in deutscher, englischer und französischer Sprache erschienen. Daraus geht hervor, daß die Weltkrise die Gewerkschaften im Jahre 1922 fast in allen Ländern stark vermindert hat. In Belgien verloren sie etwa 79 000 Mitglieder, in Dänemark 1000, in Großbritannien beinahe 2 1/2 Millionen, in Holland 22 000, in Italien sogar 3/4 ihres Bestandes, 800 000, in Lettland 10 000, in Österreich 80 000, in Schweden über 10 000, in der Schweiz über 21 000, in der Tschechoslowakei 167 000. In Frankreich blieb die Mitgliedschaft stabil, auch in Spanien veränderte sie sich wenig. Ein Zuwachs ist nur zu verzeichnen in Polen mit 46 000, in Ungarn mit 50 000 und in Deutschland während der Scheinblütezeit sogar mit 175 000.

Entnahme von Auszügen aus den Personalakten

Falls ein Beamter ohne Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde aus seinen Personalakten, die ihm wahrheitsgemäß zugänglich gemacht sind, Auszüge anfertigt, um sich Unterlagen für ein Vergehen gegen seine Vorgesetzten zu verschaffen, macht er sich eines Disziplinarvergehens schuldig. Dabei kann den Umständen, er habe geglaubt, sich gegen die in den Personalakten enthaltenen Vorwürfe verteidigen zu müssen, nicht als Entschuldigung gelten. (Entscheidung des Pr. O. B. G. vom 20. 12. 1912.)

Bezirksrat der badischen Reichssteuerbeamten. Am Sonntag, den 30. März hielt der Bezirksverband Baden im Bunde deutscher Reichssteuerbeamten im „Friedrichshof“ hier seinen jährlichen Verbandstag ab. Er war aus allen Teilen des Landes zahlreich besetzt und nahm einen der Teilnehmer in jeder Hinsicht befriedigenden Verlauf. Eine vorbereitende Sitzung am Samstag abend hatte die verschiedenen Anträge durchberaten und damit zur raschen Abwicklung in der Hauptversammlung wesentlich beigetragen. Für diese blieb deshalb umso mehr Zeit für die Entgegennahme zweier größerer Referate, von denen das eine der Bundesvorsitzende, Oskar Kögel in Berlin, übernommen hatte und glänzend durchführte. Er umriß in großen, aber ins Einzelne durchgearbeiteten Zügen ein Bild der Tätigkeit des Bundes im vergangenen Jahr, dabei zunächst die allgemeinen Beamtenfragen wie Besoldung, Abbau, Arbeitszeit, Urlaub u. dgl. berührend, um dann überzugehen auf die besonderen Belange der Reichssteuerbeamten in der Frage der Beförderungssperre, der Laufbahn-Nichtlinien, der Organisation der Reichssteuerverwaltung als solche und das da und dort aber nicht immer von maßgebenden Stellen ausgesprochenen oder befürchteten Abbau von Finanzämtern. Als zweiter Redner behandelte St. Insp. Bihler-Mannheim die Frage: „Was ist die Beamtenengewerkschaft?“ Dabei zeichnete der Genannte in fesselnden Ausführungen Form und Inhalt des beamtengewerkschaftlichen Lebens und betonte, wie sehr auf den richtigen Geist in der Beamtenengewerkschaft alles ankommt, namentlich auch darauf, daß ein jeder den Akten des anderen Amtstrudlers Verständnis entgegenbringe. Der Verbandsvorsitzende, Steueramtmann Längle, der wiederum gewählt wurde, erläuterte sodann eingehenden Geschäftsbericht über die Ergebnisse des abgelaufenen Vereinsjahres. Seitens des Landesfinanzamts nahm O. Insp. St. sich an den Verhandlungen teil.

Der Versammlungsleiter, O. Insp. W. v. Mannheim, konnte am Schluß der Tagung auf die bemerkenswerte Höhe, auf der sich die diesjährigen Verhandlungen und Diskussion bewegten, hinweisen, was schon beim gemeinsamen Wirtstagmahl von heftiger Seite (Steueramtmann Krug-Darmstadt) und vom Verbandsvorsitzenden der badischen Finanzbeamtenvereine, Rev. Insp. Wandel-Karlsruhe, hervorgehoben worden war.

Schuhhaus Kehrwald

Erbprinzenstr. 26 Karlsruhe Erbprinzenstr. 26

Beste und billigste Bezugsquelle für
Damen-, Herren- und Kinderstiefel, Halbschuhe, Sportstiefel
in allen Preislagen

Badisches Landestheater.
Donnerstag, 10. April. 7 1/2, 9 1/2, 11 Uhr. Sp. I 4.20 M.
Abonn. A 19. Th.-Gem. B.V.B. Nr. 1301—1400,
5861—6000 und 7401—7800.

Für das allgemeine Publikum.
Ueber die Kraft. (I. Teil)

51 Kronenstraße 51
Offenbacher Lederwaren
Damentaschen, Berufstaschen
Aktentaschen, Besuchstaschen
Lederne Einkaufsbeutel
Schulranzen — Schulmappen
Kofferhaus Lämmle
51 Kronenstraße 51

Methode Ritter
Sprachlehr-Institut
Anmeldungen täglich für Kurse und Privatstunden
Leopoldstraße 1
(am Kaiserplatz) D.4

Handelsverlaubnis betr.
Durch die am 1. April 1924 in Kraft getretene Änderung mehrerer badischer Amtsbezirke wird der Geltungsbereich der für bestimmte Amtsbezirke erteilten Handelsverlaubnisse (auch Aufkaufverlaubnisse für Vieh und Kartoffel) nicht beeinflusst.
Personen, denen vor dem 1. April 1924 eine Han-

delsverlaubnis für den Amtsbezirk Karlsruhe erteilt worden ist, dürfen den Handel nur in den Gemeinden ausüben, die vor dem genannten Tage zum Amtsbezirk Karlsruhe gehört haben. Desgleichen berechtigt eine vor dem 1. April 1924 für den nunmehr aufgehobenen Amtsbezirk Durlach erteilte Handelsverlaubnis nur zum Handel in den Gemeinden, die zum bisherigen Amtsbezirk Durlach gezählt haben.
Karlsruhe, den 4. April 1924. B.57
Badisches Bezirksamt — Polizeidirektion B. O.-3. 31

Die regelmäßige Wachschaue an der Alb betr.
Die regelmäßige Wachschaue an der Alb wurde festgesetzt auf
Freitag, den 11. April 1924, vormittags 8.15 Uhr, für die Strecke von der Luisenbrücke in Ettlingen bis Marxau.
Die Teilnahme an der Wachschaue und die Geltendmachung von Anliegen, Wünschen und Bedenken ist jedem Interessenten freigestellt.
B.71
Karlsruhe, den 2. April 1924.
Badisches Bezirksamt Abt. III. O.-3. 30

Öffentliche Vergebung

der Verputz-, Glaser- (etwa 100 Fenster) und Schreinerarbeiten (etwa 100 Türen) für Beamtenwohnhaus Heidelberg nach Verordnung vom 22. Juli 1922, vorbehaltlich der Genehmigung der Mittel durch den Landtag, Unterlagen im Bauratsamt Heidelberg, Zimmer 2 vom 7.—12. April, vormittags von 8—12 Uhr.
Angebote verschließen, postfrei mit entsprechender Aufschrift bis 15. April, vormittags 10 Uhr, an das Bezirksbauamt Heidelberg einzureichen. B.22.2.1
Zuschlagsfrist 4 Wochen.
Badisches Bezirksbauamt Heidelberg.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt



Erstklassige Qualitäten
Bekannte Preiswürdigkeit
Carl Fritz & Cie.
KARLSRUHE Kaiserstr. 36 Adlerstr. 43
MANNHEIM H 1.8 H 7.29

Färberei u. chem. Waschanstalt
Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
Prompte Bedienung Mäßige Preise

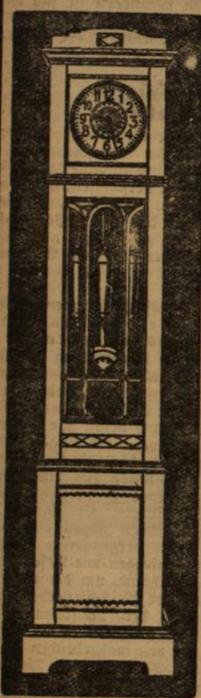
Spezialhaus in 297
Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.



Offenbacher Lederwaren
Bügel-, Besuchs-, Brief- u. Geldscheintaschen, Theaterbeutel, Zigarren-, Zigarettenetuis, Aktenmappen, Einkaufsbeutel, Reiseartikel
Passende Geschenkartikel für jede Gelegenheit
Fr. Rigorth, Karlsruhe
Wielandstraße 8 CA.309

Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**
Kaiserstraße 215 Telefon 219
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-Mäntel, Wachstuch, Tischdecken, Läufer, Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren 308

Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**
Kaiserstraße 215 Telefon 219
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel, Gummikurzwagen, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
Großverkauf. Kleinverkauf.



Rich. Kittel
Uhrmachermeister
KARLSRUHE
Am Stadtgarten 1, Hauptbahnh.
Uhren, Gold- und Silberwaren
Größtes Lager am Platze in modernen
Zimmeruhren Hausuhren
ungebeizt und gebeizt, in allen Farben nach Wunsch
fest. Gongschläge in 1/2, 3/4 und 1 Westminster
nur Qualitätsware
Zeitgemäße Preise
Teilzahlungen
Besichtigung meiner Ausstellungen ohne Kaufzwang
Reparatur-Werkstätte
Telephon Nr. 2540

Am besten und billigsten decken Sie Ihren Bedarf an sämtlichen
Herren- u. Damen-Stoffen
bei
Max Buch, Waldstraße 66
Bequeme Teilzahlung gestattet 295

Praktische Ostergeschenke
in großer Auswahl zu billigsten Preisen im
Spezialgeschäft für
Reiseartikel und Lederwaren
G. Dischinger vorm. B. Klotter, Karlsruhe
Kronenstraße 25 Telefon 2618

Einschränkung laufender Ausgaben
bietet unsere
veredelte Leinen-Dauerwäsche
Nur Qualität! Dieselbe widerlegt im Aussehen und Tragen jedes Vorurteil!
Verlangen Sie Prospekt Nr. 10 304
W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33

Möbel Speisezimmer Herrenzimmer Schlafzimmer Küchen einzelne Möbelstücke 310
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
Karlsruhe Zahlungserleichterung. Kronenstr. 32

Studien zur Talgeschichte der großen Wiese im Schwarzwald
Von Dr. BERNHARD BRANDT
Mit 2 Karten und 3 Tafeln. Preis 2,70 G.-M.
„Die Arbeit ist als guter Beitrag zur Geschichte des südlichen Schwarzwaldes zu begrüßen.“ (Petermanns Geogr. Mitteilg.)
Verlag G. Braun in Karlsruhe, Karlfriedrichstr. 14

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und Papierhandlung
Sämtliche Bürobedarfsartikel 296
Rasche Bedienung Sauberste Ausführung

G. BRAUN KARLSRUHE
vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
Karlfriedrichstraße 14
Herstellung von Druckerarbeiten für städtische und städtische Behörden



GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE i. B.
Liststr. 8 Tel. 443
Glocken- und Metallgiesserei Eisen- und Tempergiesserei

Badische Lichtspiele
Der für 8. und 9. April angelegte
Film-Vortrag
kann **nicht**
stattfinden. Gelöste Karten werden beim D. G. B. eingelöst. 2457

Kinderwagen Klappwagen Leiterwagen
laufen Sie am besten u. billigsten im Ersten Spezialgeschäft von
J. Heß, Kaiserstr. 103

Soeben erschien:
Die Grundzüge der handwerklichen Selbstkostenberechnung
Von
Dr. Karl Köhle
Leiter der kaufmännischen (Betriebswissenschaftlichen) Abteilung des Forschungsinstituts für rationelle Betriebsführung im Handwerk in Karlsruhe
Mit vielen Abbildungen
Preis gebunden M. 6.—
Verlag G. Braun G. m. b. H.
Karlsruhe, Karlfriedrichstr. 14

B. 56. Karlsruhe. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Süddeutschen Gubler & Co. „Loch“ in Karlsruhe wird gemäß § 204 R.-O. eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht mehr vorhanden ist.
Karlsruhe, 28. März 1924.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts A VI.
Stammholz-Verkauf.
Die Gemeinde Weisbach, Amt Rosbach, verkauft freihändig im Wege des schriftlichen Angebotsverfahrens das untenverzeichnete Stammholz. D. 450
Preis zahlbar 1/2 innerhalb 2 Wochen, 1/2 innerhalb 6 Wochen, 1/2 innerhalb 10 Wochen vom Tage der Genehmigung des Kaufvertrags an.
Verzugszins 18% Jahreszins.
Forstwart Lenz in Weisbach zeigt das Holz vor.
Schriftliche Angebote wollen bis Montag, 14. April 1924, vormittags 11 Uhr, an den unterfertigten Gemeinderat eingereicht werden.
Fichte und Lärche: II. Kl. 31 Stück ca. 43 Fm., III. Kl. 379 Stück ca. 367 Fm., IV. Kl. 874 Stück ca. 534 Fm., V. Kl. 571 Stück ca. 205 Fm., VI. Kl. 27 Stück ca. 3 Fm., auf 1882 Stück ca. 1152 Fm.
Fichte und Tanne: I. Kl. 2 Stück ca. 6 Fm., II. Kl. 7 Stück ca. 13 Fm., III. Kl. 25 Stück ca. 27 Fm., IV. Kl. 13 Stück ca. 7 Fm., V. Kl. 9 Stück ca. 3 Fm., VI. Kl. 1 Stück, auf 57 Stück ca. 56 Fm.
Eiche: IV. Kl. 10 Stück ca. 8 Fm., V. Kl. 17 Stück ca. 9 Fm., auf 27 Stück ca. 17 Fm.
Von der Masse sind ca. 55-60% Fichte, 35-40% Lärche, 4% Fichte, Tanne, 1% Eiche.
Weisbach, 5. April 1924.
Gemeinderat.
Geisner, Bürgermeister.
Walb.
Für eine Wasserleitung nach dem Abstellbahnhof Freiburg nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907: 400 Ipd. m Rohrgrabenaustrub sowie Lieferung und Verlegung von 100 mm weiten Ruffensdrehen öffentlich zu vergeben. Bedingnisheft und Plan im Dienstzimmer 34 der Bauh. Freiburg im Güterbahnhofgebäude Badischerstr. 12/II von 8-12 vorm. zur Einsicht, wofür solange Vorkauf abgabe der Angebotsvordrucke. Kein Verkauf nach auswärts. Einreichung der Angebote mit Aufschrift Wasserleitung Abstellbahnhof Freiburg an uns bis **Mittwoch, den 23. April 1924, vormittags 10 Uhr.** B-55
Bahnaninspektion Freiburg.
Güterrechtsregister.
Philippsburg. B. 67
Güterrechtsregisteramt. Bd I Seite 187: Schuhmacher, Leopold, Bahnarbeiter, und dessen Ehefrau Emma geb. Geß in Wiesental. Durch Vertrag vom 20. März 1924 wurde Gütertrennung vereinbart.
Philippsburg, 2. April 1924.
Amtsge. idt.

Druck G. Braun, Karlsruhe.